



Stand 14.07.2005

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kunstgeschichte (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts
Vom 29. Juni 2005

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Kunstgeschichte (Hauptfach) mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts (BA)
Vom 29. Juni 2005

Amtliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahlen der Studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte der Universität Stuttgart
am 21. und 22. Juni 2005

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kunstgeschichte (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts

Vom 29. Juni 2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 29. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte (Nebenfach) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Anträge auf Zulassung und auf Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Stuttgart zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an Hochschulauswahlverfahren im oben genannten Studiengang der Universität Stuttgart

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der philosophisch-historischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe

der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der philosophisch-historischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophisch-Historischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

a) Einzelnoten der HZB in den studiengangspezifischen Fächern:

aa) Deutsch

bb) bestbenotete fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

cc) bestbenotetes Fach des philosophischen, historischen und sozialwissenschaftlichen Bereichs (bei mehreren belegten Fächern wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

b) Ergebnis eines Tests

§ 6a Test

(1) Die Auswahl wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form (Aufsatz/Bericht) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse des Studiengangs, oder solche, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Termin des Tests wird von der Auswahlkommission festgesetzt. Termin und Ort der Prüfung werden durch die Universität Stuttgart bekannt gegeben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen verschickt.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 45 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 45 Punkte.

(4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächsten Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erfolgt ein Abbruch nach Beginn des Tests, wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet; Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- a) Deutsch,
- b) bestbenotete fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- c) bestbenotetes Fach des philosophisch, historischen und sozialwissenschaftlichen Bereichs (bei mehreren belegten Fächern wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

jeweils im arithmetischen Mittel erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden addiert. Das arithmetische Mittel wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet und nicht gerundet. Es können max. 45 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests

Motivations- und Leistungserhebungen (Tests) werden gemäß § 6 a durchgeführt und mit maximal 45 Punkten bewertet. Der Test wird von 2 Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet, wobei ein Mitglied der Gruppe der Professorenschaft angehören muss. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf ein Dezimalstelle nach dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 90 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte (Nebenfach) wird auf 10 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006.

Stuttgart, den 29. Juni 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Kunstgeschichte (Hauptfach) mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts (BA)

Vom 29. Juni 2005

Aufgrund von § 58 Abs. 5 i.V.m. § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung am 29. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Kunstgeschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den BA-Studiengang Kunstgeschichte und dem angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90% der Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.
- (3) Sind weniger Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren und auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenem Formular zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.
- (2) Dem Antrag sind
 - a) in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren im oben genannten Studiengang der Universität Stuttgart
beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen mindestens einer Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission schlägt dem Rektor die geeigneten Bewerber vor.
- (2) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission werden vom Fakultätsrates der Philosophisch-Historischen Fakultät vorgeschlagen und vom Rektor bestimmt. Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus einem Hochschullehrer und einem Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zusammen. Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied der Vertretung der Studierenden kann beratend mitwirken.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat und
 - b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Kunstgeschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) der Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber als geeignet ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).
- (3) Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor aufgrund eines Vorschlages der Eignungsfeststellungskommission.
- (4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
 - (a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2a oder 2b nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
 - (b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Kunstgeschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) erfolglos teilgenommen hat.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- (a) die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder
 - (b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder
 - (c) der Bewerber im Rahmen der 90 % Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Absatz 2)
- (6) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a) Einzelnoten der HZB in den studiengangspezifischen Fächern:
 - aa) Deutsch
 - bb) bestbenotete fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
 - cc) bestbenotetes Fach des philosophischen, historischen und sozialwissenschaftlichen Bereichs (bei mehreren belegten Fächern wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- b) Ergebnis eines Tests

§ 6a Test

- (1) Die Eignung wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form als Aufsatz/ Bericht zu Fähigkeiten und Fertigkeiten und/oder Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Termin des Tests wird von der Eignungsfeststellungskommission festgesetzt. Termin und Ort der Prüfung werden durch die Universität bekannt gegeben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen verschickt.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 45 Minuten.
- (4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächsten Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für den Abbruch ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erfolgt ein Abbruch nach Beginn des Test, wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.
- (6) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- a) Deutsch,
- b) bestbenotete fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- c) bestbenotetes Fach des philosophischen, historischen und sozialwissenschaftlichen Bereichs (bei mehreren belegten Fächern wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

jeweils im arithmetischen Mittel erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden addiert. Das arithmetische Mittel wird auf eine Stelle nach dem

Komma berechnet und nicht gerundet. Es können max. 45 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests

Motivations- und Leistungserhebungen (Tests) werden gemäß § 6 a durchgeführt und mit maximal 45 Punkten bewertet.

Der Test wird von 2 Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission bewertet, wobei ein Mitglied der Gruppe der Professorenschaft angehören muss. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf ein Dezimalstelle nach dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert (max. 90 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 45 Punkte erzielt.

§ 8 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos am Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Kunstgeschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) an der Universität Stuttgart teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in dem Studiengang Kunstgeschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 101), geändert durch Satzung vom 23. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 119) außer Kraft.

Stuttgart, den 29. Juni 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

Amtliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahlen der Studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte der Universität Stuttgart
am 21. und 22. Juni 2005

Gemäß § 32 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten (Wahlordnung WO) vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 636) wird hiermit das vom Wahlausschuss der Universität Stuttgart festgestellte Ergebnis der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sowie der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten der Universität Stuttgart am 21. und 22. Juni 20 05 bekannt gegeben:

1. Ergebnis der Wahlen zum Senat

Zahl der Wahlberechtigten	18.000	
Gesamtzahl der Wähler/innen	2.054	
Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel	1.943	
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel	111	
Gesamtzahl der gültigen Stimmen	5.490	
Wahlbeteiligung	11,4%	
Es fand Verhältniswahl statt (§ 13 WO). Auf den Wahlvorschlag "Liste 1" (Bewerber Jonas Trosse, Fak. 2) entfielen 465 Stimmen . Dieser Wahlvorschlag erhielt keinen Sitz.		
Auf den Wahlvorschlag "FaVeVe" entfielen 5.025 Stimmen. Die Bewerber/innen erhielten folgende Stimmenzahlen:		
	Fakultät	Stimmen
Fiebing, Malte	9	898
Reeß, Thomas	5	843
Jacobi, Robert	6	907

Faigle, Benjamin	2	314
Bendig, Matthias	2	209
Schmitt, Laura	10	805
Schlameuß, Christoph	7	348
Weißer, Fritz	3	288
Birkefeld, Andreas	6	413

Dieser Wahlvorschlag erhielt 3 Sitze.

Gewählt wurden:

Jacobi, Robert		
Fiebing, Malte		
Reeß, Thomas		

weitere AStA-Sitze (§95 Abs.3 UG):

Schmitt, Laura		
Birkefeld, Andreas		
Schlameuß, Christoph		
Faigle, Benjamin		
Weißer, Fritz		
Bendig, Matthias		

2. Ergebnisse der Wahlen zu den Fakultätsräten

Fakultät 1 - Architektur und Stadtplanung		
Zahl der Wahlberechtigten	1.390	
Gesamtzahl der Wähler/innen	62	
Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel	62	
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel	0	
Gesamtzahl der gültigen Stimmen	296	
Wahlbeteiligung	4,5%	

Es fand Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen statt (§ 15 WO).

Gewählt wurden:

Ulrichs, Anna	37	
Hickl, Stefanie	36	
Castro Martin, Sabrina	36	
Haug, Karl	35	
Röger, Christine	32	
Waloßek, Sonja	31	

Fakultät 2 - Bau- und Umweltingenieurwissenschaften		
Zahl der Wahlberechtigten	1.233	
Gesamtzahl der Wähler/innen	259	

Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel	259		
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel	0		
Gesamtzahl der gültigen Stimmen	1.456		
Wahlbeteiligung	21,0%		
Auf den Wahlvorschlag "Liste 1" entfielen 735 Stimmen			
Die Bewerber/innen erhielten folgende Stimmzahlen:			
Trosse, Jonas	141		
Dambacher, Heike	89		
Jetter, Elke	124		
Schmid, Jens	55		
Markus, Daniel	101		
Masek, Thomas	48		
Winkler, Mariko	92		
Vogel, Matthias	85		
Dieser Wahlvorschlag erhielt 3 Sitze.			
Gewählt wurden:			
Trosse, Jonas			
Jetter, Elke			
Markus, Daniel			
Auf den Wahlvorschlag "Liste 2" entfielen 721 Stimmen			
Die Bewerber/innen erhielten folgende Stimmzahlen:			
Nuske, Philipp	129		
Baber, Katherina	118		
Bendel, David	76		
Geiges, Andreas	49		
Schwämmle, Tobias	122		
Zabel, Martin	38		
Bendig, Matthias	76		
Minnich, Lukas	80		
Rickert, Stella	33		
Dieser Wahlvorschlag erhielt 3 Sitze.			
Gewählt wurden:			
Nuske, Philipp			
Schwämmle, Tobias			
Baber, Katherina			
Fakultät 3- Chemie			
Zahl der Wahlberechtigten	769		

Gesamtzahl der Wähler/innen	135	
Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel	134	
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel	1	
Gesamtzahl der gültigen Stimmen	585	
Wahlbeteiligung	17,6%	
Es fand Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen statt (§ 15 WO).		
Gewählt wurden:		
Hillerich, Karla	81	
Singer, Patrik	74	
Kroner, Elmar	72	
Vogel, Heike	67	
Scherer, Thomas	63	
Wartlick, Friedrich	59	
Fakultät 4: Geo- und Biowissenschaften		
Zahl der Wahlberechtigten	675	
Gesamtzahl der Wähler/innen	119	
Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel	119	
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel	0	
Gesamtzahl der gültigen Stimmen	405	
Wahlbeteiligung	17,6%	
Es fand Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen statt (§ 15 WO).		
Gewählt wurden:		
Schweikert, Stefanie	89	
Liedke, Alexander	88	
Baum, Volker	86	
Bindel, Fabian	37	
Gilbert, David	23	
Deinerth, Nicolas	23	
Fakultät 5: Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik		
Zahl der Wahlberechtigten	2.325	
Gesamtzahl der Wähler/innen	233	
Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel	233	
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel	0	
Gesamtzahl der gültigen Stimmen	1.145	
Wahlbeteiligung	10%	

Es fand Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen statt (§ 15 WO).

Gewählt wurden:

Hapke, Alexander	170
Wolf, Hannes	165
Burow, Simon	148
Dowertill, Alexander	142
Girgis, Alexander	131
Jochen, Johannes	130

Fakultät 6: Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie

Zahl der Wahlberechtigten	1.501
Gesamtzahl der Wähler/innen	412
Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel	410
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel	2
Gesamtzahl der gültigen Stimmen	2.248
Wahlbeteiligung	27,4%

Es fand Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen statt (§ 15 WO).

Gewählt wurden:

Birkefeld, Andreas	354
Seiß, Thomas	307
Weigel, Björn	284
Scharer, Sabrina	253
Kraushaar, Matthias	227
Georgi, Jan	220

Fakultät 7: Maschinenbau

Zahl der Wahlberechtigten	3.670
Gesamtzahl der Wähler/innen	276
Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel	272
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel	4
Gesamtzahl der gültigen Stimmen	1.425
Wahlbeteiligung	7,5%

Es fand Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen statt (§ 15 WO).

Gewählt wurden:

Wittmeier, Felix	207
Schlechtendahl, Jan	193

Kotmann, Philipp	175		
Schiele, Ellen	164		
Walter, Anja	145		
Schlameuß, Christoph	142		
Fakultät 8: Mathematik und Physik			
Zahl der Wahlberechtigten	985		
Gesamtzahl der Wähler/innen	188		
Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel	184		
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel	4		
Gesamtzahl der gültigen Stimmen	907		
Wahlbeteiligung	19,1%		
Es fand Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen statt (§ 15 WO).			
Gewählt wurden:			
Grau, Katrin	128		
Abele, Jürgen	127		
Rawolle, Monika	126		
Wittig, Alexander	126		
Huber, Manuel	116		
Scherzinger, Dagmar	111		
Fakultät 9: Philosophisch-Historische Fakultät			
Zahl der Wahlberechtigten	3.104		
Gesamtzahl der Wähler/innen	151		
Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel	143		
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel	8		
Gesamtzahl der gültigen Stimmen	627		
Wahlbeteiligung	4,9%		
Es fand Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen statt (§ 15 WO).			
Gewählt wurden:			
Hügel, Hubert	101		
Quade, Marius	100		
Swientek, Carmen	100		
Schwohl, Susanne	99		
Weiß, Daniel	93		
Hägele, Annegret	92		
Fakultät 10: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften			

Zahl der Wahlberechtigten	2.348	
Gesamtzahl der Wähler/innen	223	
Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel	222	
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel	1	
Gesamtzahl der gültigen Stimmen	1.075	
Wahlbeteiligung	9,5%	
Es fand Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen statt (§ 15 WO).		
Gewählt wurden:		
Pelypshyn, Olga	182	
Diers, Angelika	181	
Schork, Christiane	178	
Berenz, Martina	108	
Kuhn, Rainer	106	
Keremoglu, Eda	94	

Der Wahlleiter

.....
◀ Amtliche Bekanntmachungen